

**V o r l a g e des Rechtsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (Drucksache Nr. 52/18)**

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Verwaltungsausschuss, der Finanzausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

**Anlagen:**

Synopse des Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und  
der Rechtsverordnung über die Erfassung,  
Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), geändert am 6. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden vor den Wörtern „Investitions- und Finanzierungshaushalt“ die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für nicht investive Zwecke“ gestrichen.
  - c) Absatz 5 Buchstabe f wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe g wird neuer Buchstabe f.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.“
3. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um

  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
  - b) den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder
  - c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 Buchstabe h werden die Wörter „den Ort und“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:

1. Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss regeln, dass

a) für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder

b) die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.“

c) In Absatz 12 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.“

d) Der bisherige Absatz 12 Satz 4 wird neuer Absatz 13.

6. In § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.“

7. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

8. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Ausgleichsrücklage,
- eine Substanzerhaltungsrücklage,
- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie
- eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Anlagevermögens“ durch die Wörter „des unbeweglichen Anlagevermögens“ und die Wörter „Höhe der Abschreibungen“ durch die Wörter: „einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe“ ersetzt.

e) In Absatz 9 werden vor dem Wort „gedeckt“ die Wörter „einschließlich kurzfristiger Forderungen“ eingefügt.

9. In der Überschrift von § 67 wird das Wort „Treuhandvermögen“ durch das Wort „Sondervermögen“ ersetzt.

10. In der Anlage wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Beleg: Unterlage, die den die Buchung begründenden Sachverhalt nachweist.“

## **Artikel 2 Änderung der EBBVO**

Die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389, 408), geändert am 18. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Betrag „410 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben.“

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

## Synopsis

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt</b>	<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt</b>	<b>Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften zum Haushalt</b>
<b>§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer</b>	<b>§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer</b>	<b>§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer</b>
( 1 ) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	( 1 ) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	( 1 ) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
( 2 ) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.	( 2 ) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.	( 2 ) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.
( 3 ) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.	( 3 ) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.	( 3 ) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.
( 4 ) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	( 4 ) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	( 4 ) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
	( 5 ) Bei Gesamtkirchengemeinden kann die Satzung festlegen, dass der Haushalt der Gesamtkirchengemeinden die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzt. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	( 5 ) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
<b>Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts</b>	<b>Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts</b>	<b>Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts</b>
<b>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>	<b>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>	<b>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>
( 1 ) Der Haushalt besteht aus	( 1 ) Der Haushalt besteht aus	( 1 ) Der Haushalt besteht aus
a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,	a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie <u>bei Bedarf</u> Investitions- und Finanzierungshaushalt,	a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie <u>bei Bedarf</u> Investitions- und Finanzierungshaushalt,

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.
( 2 ) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.	( 2 ) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.	( 2 ) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.
( 3 ) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.	( 3 ) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen.	( 3 ) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ darzustellen.
( 4 ) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	( 4 ) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	( 4 ) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
( 5 ) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	( 5 ) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	( 5 ) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:
a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,	a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,	a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,
b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,	b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,	b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,
c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,	c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,	c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,
d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),	d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),	d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),
e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,	e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,	e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,	<del>f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,</del>	<del>f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,</del>

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
g) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.	f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.	f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.
( 6 ) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigefügt werden.	( 6 ) Dem Haushalt der Gesamtkirche <u>sollen</u> ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 <u>sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung</u> beigefügt werden.	( 6 ) Dem Haushalt der Gesamtkirche <u>sollen</u> ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 <u>sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung</u> beigefügt werden.
<b>§ 23</b> <b>Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>	<b>§ 23</b> <b>Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>	<b>§ 23</b> <b>Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>
( 1 ) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.	( 1 ) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.	( 1 ) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.
( 2 ) ...	( 2 ) ...	( 2 ) ...
( 3 ) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	( 3 ) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	( 3 ) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind
1.nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	1.nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	1.nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
	und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	b) den gesetzlichen Aufgaben <u>oder</u> rechtlichen Verpflichtungen zu genügen <u>oder</u>
b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	c) <del>b)</del> Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2.die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2.die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2.die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3.Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	3.Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	3.Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vorlage Kirchenleitung</b>	<b>Fassung Rechtsausschuss</b>
Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs.	Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs.	Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs.
Kredite können umgeschuldet werden.	Kredite können umgeschuldet werden.	Kredite können umgeschuldet werden.
	<u>Für Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Dekanate kann die genehmigende Stelle von der Anwendung der Vorschriften des Satzes 1 absehen, wenn ein ungenehmigter Haushaltsbeschluss vorliegt, der bei summarischer Prüfung genehmigungsfähig erscheint.</u>	<del>Für Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Dekanate kann die genehmigende Stelle von der Anwendung der Vorschriften des Satzes 1 absehen, wenn ein ungenehmigter Haushaltsbeschluss vorliegt, der bei summarischer Prüfung genehmigungsfähig erscheint.</del>
<b>§ 25 Sonderhaushalte</b>	<b>§ 25 Sonderhaushalte</b>	<b>§ 25 Sonderhaushalte</b>
( 1 ) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.	( 1 ) Für kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. Für Stiftungen und und wirtschaftlich tätige Einrichtungen ist dies verpflichtend.	( 1 ) Für <u>nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.</u>
( 2 ) 1 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.	( 2 ) <u>Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, die gesonderte Jahresabschlüsse aufstellen.</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.	( 2 ) Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse <u>aufgestellt werden aufstellen.</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.
2 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen <u>der Stifterin oder des Stifters</u> entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
<b>§ 34 Anordnungen</b>	<b>§ 34 Anordnungen</b>	<b>§ 34 Anordnungen</b>
( 1 ) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen.	( 1 ) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen.	( 1 ) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen.
Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten.	Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten.	Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten.
Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen.	Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen.	Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen.
Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden.	Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden.	Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden.

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
Anordnungen müssen mindestens enthalten:	In den Anordnungen <u>muss erkennbar sein:</u>	<del>In den Anordnungen muss erkennbar sein</del> Anordnungen <u>müssen mindestens enthalten:</u>
a) die anordnende Stelle,	a) die anordnende Stelle,	a) die anordnende Stelle,
b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,	b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,	b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
d) das Haushaltsjahr;	d) das Haushaltsjahr;	d) das Haushaltsjahr;
e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,	e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,	e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,	f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,	f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,
g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,	g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,	g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,
h) den Ort und das Datum der Anordnung,	h) den Ort und das Datum der Anordnung,	h) <del>den Ort und</del> das Datum der Anordnung,
i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.	i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.	i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.
( 4 ) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung.	( 4 ) <u>Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</u>  1. <u>Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung.</u>	( 4 ) <u>Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</u>  1. <u>Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung.</u>
Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.	Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.	Übersteigt <u>eine Ausgabeanordnung</u> den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren <u>Mitglieds des Vertretungsorgans</u> erforderlich.



Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist.	Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist.	Das zuständige Vertretungsorgan kann durch <u>Beschluss regeln, dass</u> a) <u>für Ausgabeanordnungen ab einem festzusetzenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder</u>
Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden.	Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden.	b) <u>die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.</u>
	<u>2.</u> Für die Regionalverwaltungsverbände ist darüber hinaus die Leitung, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst ihre Stellvertretung anordnungsbefugt. Die Anordnungsbefugnis der vorsitzenden Person, der Leitung und ihrer Stellvertretungen ist nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Der Vorstandsvorstand kann die Anordnungsbefugnis der Leitung und der vorsitzenden Person begrenzen oder aufheben.	<del><u>2.</u> Für die Regionalverwaltungsverbände ist darüber hinaus die Leitung, im Falle der Verhinderung oder der Zahlung an sie selbst ihre Stellvertretung anordnungsbefugt. Die Anordnungsbefugnis der vorsitzenden Person, der Leitung und ihrer Stellvertretungen ist nicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Der Vorstandsvorstand kann die Anordnungsbefugnis der Leitung und der vorsitzenden Person begrenzen oder aufheben.</del>
	<u>3.</u> <u>Andere kirchliche Verbände sowie Kirchengemeinden und Dekanate, die hauptamtliche Geschäftsführungen für eigene Einrichtungen bestellt haben, können die Betragsgrenze nach Nummer 1 Satz 4 auf einen höheren Betrag festlegen.</u>	3. Andere kirchliche Verbände sowie Kirchengemeinden und Dekanate, die hauptamtliche Geschäftsführungen für eigene Einrichtungen bestellt haben, können die Betragsgrenze nach Nummer 1 Satz 4 auf einen höheren Betrag festlegen.
Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.	4. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.	2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich <u>dazugehöriger</u> Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.
...	...	...
( 12 ) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.	( 12 ) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. <u>Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.</u> Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.	( 12 ) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. <u>Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.</u> Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
		( 13 ) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.
<b>Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung</b>	<b>Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung</b>	<b>Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung</b>
<b>§ 50 Jahresabschluss</b>	<b>§ 50 Jahresabschluss</b>	<b>§ 50 Jahresabschluss</b>
( 1 ) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang.	( 1 ) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang.	( 1 ) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang.
Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.	Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. <u>Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden, einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit keine sachliche Notwendigkeit besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.</u>	Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden, einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit <del>keine Bedarf sachliche Notwendigkeit</del> besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.
<b>§ 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften</b>	<b>§ 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften</b>	<b>§ 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften</b>
( 1 ) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	( 1 ) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	( 1 ) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.
( 2 ) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt.	( 2 ) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt.	( 2 ) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt.
Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.	Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.	Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
( 3 ) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	<u>(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u>	<u>(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u>
<b>Abschnitt 5</b> <b>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</b>	<b>Abschnitt 5</b> <b>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</b>	<b>Abschnitt 5</b> <b>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</b>
<b>§ 65</b> <b>Rücklagen</b>	<b>§ 65</b> <b>Rücklagen</b>	<b>§ 65</b> <b>Rücklagen</b>
( 1 ) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.	( 1 ) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.	( 1 ) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.
( 2 ) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:	( 2 ) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:	( 2 ) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:
◦ eine Betriebsmittelrücklage,	◦ eine Betriebsmittelrücklage,	◦ <del>eine Betriebsmittelrücklage,</del>
◦ eine Ausgleichsrücklage,	◦ eine Ausgleichsrücklage,	◦ eine Ausgleichsrücklage,
◦ eine Substanzerhaltungsrücklage sowie	◦ eine Substanzerhaltungsrücklage sowie	◦ eine Substanzerhaltungsrücklage,
◦ eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.	◦ eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.	◦ eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie
		◦ <u>eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.</u>
( 3 ) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.	( 3 ) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.	( 3 ) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.
Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden.	Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden.	Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden.
Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.	Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.	Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet.	<u>Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.</u>	( 3a ) <u>Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.</u>
Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.	Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.	<del>Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.</del>
( 4 ) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.	( 4 ) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.	( 4 ) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.
Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.	Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.	Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.	Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.	Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
( 5 ) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden.	( 5 ) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den regelmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden.	( 5 ) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den <u>planmäßigen</u> Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden.
Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.
( 6 ) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.	( 6 ) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.	( 6 ) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.
( 7 ) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.	( 7 ) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.	( 7 ) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.
( 8 ) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.	( 8 ) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.	( 8 ) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
( 9 ) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).	( 9 ) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen, <u>und</u> liquide Mittel <u>und sonstiges liquidierbares Vermögen, insbesondere kurzfristige Forderungen abzüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).	( 9 ) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen <u>und</u> liquide Mittel <u>einschließlich kurzfristiger Forderungen</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).
Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.	Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.	Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.
( 10 ) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	( 10 ) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	( 10 ) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.
Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.	Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.	Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.
<p style="text-align: center;"><b>§ 67</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 67</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber <u>Son-</u> <u>dervermögen</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 67</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber <u>Son-</u> <u>dervermögen</u></b></p>
Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.
Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen.	Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen.	Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen.
<p style="text-align: center;"><b>Anlage</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:</p>
	<b>9a. Beleg:</b> Unterlage, die den die <u>Zahlung begründenden Sachverhalt</u> nachweist.	<b>9a. Beleg:</b> Unterlage, die den die <u>Buchung</u> begründenden Sachverhalt nachweist.

Geltendes Recht	Vorlage Kirchenleitung	Fassung Rechtsausschuss
	<b>EBBVO-Änderung Vorlage der Kirchenleitung</b>	<b>EBBVO-Änderung Fassung des Rechtsausschusses</b>
	<b>§ 4 Vereinfachungen (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>	<b>§ 4 Vereinfachungen (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>
	... (3) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von <u>1.000 Euro</u> brutto nicht überschreiten, werden im Anlagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht.	... (3) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 Euro brutto nicht überschreiten, werden im Anlagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht.
	<b>§ 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>	<b>§ 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>
	... <u>( 1 a ) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechenbare Sonderposten nicht unterschreiten. Eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage wird empfohlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben.</u>	... ( 1 a ) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechenbare Sonderposten nicht unterschreiten. Eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage wird empfohlen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben.